

Protokoll der 5. Gemeinderatssitzung vom 28.09.2017 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 22:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz: Spycher-Gerber Silvia, Gemeindepräsidentin

Anwesend: Heimgartner-Steiner Max, Mitglied
Zeller-Vuilleumier Carmen, Mitglied
Kohler-Jipulan Beat, Ersatzmitglied (zu Trakt. 7)
Hugi Fabian, Mitglied
Mann Aldo, Mitglied
Bichsel-Stuber Peter, Mitglied
Danz-Kocher Brigitte, Mitglied
Brotschi Viktor, Mitglied
Steiner-Rogenmoser Bianca, Ersatzmitglied
Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Scholl Christoph, Mitglied

Entschuldigt Hadorn Hans-Peter, Mitglied
Bur-Gomez Gonzalez Michael, Ersatzmitglied
Mehlhase-Schuster Sven, Ersatzmitglied
von Büren-Wemer Stephan, Ersatzmitglied

Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Referenten: Vertretung der Firma Tschudin AG, Grenchen
Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Erwerb GB 3369 Längstücki
Vorstellung Neubauprojekt Tschudin AG & Wenk AG
2. Protokollgenehmigung
Protokoll Nr. 4 vom 07.09.2017
3. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 18.09.17
4. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Wahl der Mitglieder der Kommissionen für die Amtsperiode 2017-2021
5. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Wahl der Delegierten und Funktionäre für die Amtsperiode 2017-2021

6. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Bestätigung Rovedyma Treuhand AG als externe Kontrollstelle
 7. kommunale Rechtsgrundlagen
Entscheid über Beitragsbegehren resp. Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung der Genossenschaft Wohnen im Alter/Wiedererwägungsgesuch zu den GRB vom 18.05.17 und 07.09.17
 8. Planungszonen
Stellungnahme zur Beschwerde der Barbarella SA, Zuchwil
 9. Jahresrechnung 2018
Nachtragskredit für fachliche Begleitung beim Serverersatz 2018 2. Tranche
 10. Jahresrechnung 2017
**Freigabe von Budgetkrediten
Einführung Baugesuchverwaltung der Firma Dialog**
 11. Beitragsgesuche
Antrag Beitrag an Verein Chapffest (Erst-Augstfeier)
 12. Schulliegenschaften
Ergänzung der Verkehrssignalisation im Bereich der Schulanlagen und Beschriftung der Schulgebäude
 13. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren
Gesuch um Reduzierung der Benützungsgebühr für Grümpeltornier in der Sportanlage "Unter Leim"
 14. Jahresrechnung 2017
Gesuch um Erlass von Hundesteuern
 15. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
- nicht öffentlich
16. Zukunft der Postfiliale Selzach
Weiteres Vorgehen
 17. Beitragsgesuche
Gesuch um einen Wirtschaftsförderungsbeitrag

9630 Liegenschaften des Finanzvermögens
108-2017

1. Erwerb GB 3369 Längstücki
Vorstellung Neubauprojekt Tschudin AG & Wenk AG

Akten

- Dossier zum geplanten Neubau
- Schreiben vom 15.09.17

Ausgangslage

Am 16.08.17 hat zwischen Vertretern der Firma Tschudin AG und der Gemeindepräsidenten und dem Bauverwalter betreffend des gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 19.06.17 erworbenen Teilstückes GB 3369 „Längstücki“ ein Erstgespräch stattgefunden. Am 14.09.17 konnten die Gemeindepräsidentin, der Bauverwalter und der Gemeindeverwalter das derzeitige Werk der Firma Tschudin AG in Grenchen besichtigen.

Mit Schreiben vom 15.09.17 informiert die Tschudin AG und Wenk AG auf Wunsch der Gemeinde, dass die beiden Firmen je rund 25 Mitarbeiter beschäftigen, im Neubau in Selzach wären somit 50 Mitarbeiter unter einem Dach vereint. Beide Firmen beschäftigen nur Mitarbeiter mit einer Mindestqualifikation einer Berufslehre. Die Firmen haben über Jahrzehnte Lehrlinge beschäftigt, mit der zunehmenden Regulierung mussten jedoch beide Firmen in den letzten Jahren auf die Ausbildung von eigenen Lehrlingen verzichten. Mit der Vereinigung unter einem Dach würden die Firmen eine Grösse erreichen, welche es Ihnen erlauben würde, die Lehrlingsausbildung wieder aufzunehmen.

Die Tschudin AG ist ein international agierendes Technologieunternehmen mit Hauptsitz in Grenchen und weltweiten Vertretungen. Sie ist spezialisiert auf die Entwicklung und die Herstellung von spitzenlosen Rundschleifmaschinen für die Fertigung von hochgenauen, mechanischen Bauteilen.

Die Tschudin AG befindet sich im privaten Besitz und ist unabhängig. Die Unternehmung wurde 1947 in Grenchen gegründet. Mit den patentierten ecoLine und proLine Baureihen hat die Tschudin AG ein Maschinenkonzept für spitzenlose Rundschleifmaschinen entwickelt.

Vertreter der Firma Tschudin AG werden an der Gemeinderatssitzung vom 28.09.17 ihr Projekt erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Eintreten wird beschlossen

Urs Tschudin: Wir sind bereits 99 Jahre in Grenchen. Vor 5 Jahren haben wir ein Grundstück in Grenchen gekauft. Geplant war damals ein Landabtausch. In einer weiteren Phase wurden jedoch die ungünstigen steuerlichen Konsequenzen des Landabtausches erkannt. Nach einem Wechsel bei der Swatch Group wurde der Landabtausch nicht mehr weiterverfolgt. Danach wurde von der Stadt Grenchen ein Landstück angeboten, was jedoch von der Gemeinderatskommission abgelehnt wurde. Wir müssen nächsten Juni aus der derzeitigen Liegenschaft ausziehen. Der Zustand der Liegenschaft ist unbefriedigend. Das Grundstück in Selzach ist mit dem in Grenchen praktisch identisch.

Daraufhin beschreibt **Urs Tschudin** den Tätigkeitsbereich der Firma Tschudin AG. Zur Firma Wenk AG erwähnt er, dass Synergien genutzt werden könnten, wenn beide Firmen zusammen bauen würden.

Marc Tschudin: Ich war bis am Sonntag zuständig für das Neubauprojekt. Diese Aufgabe habe ich nun meinem Bruder übergeben.

Anschliessend informiert **Marc Tschudin** über die Eckdaten des geplanten Neubaus anhand der vorliegenden Dokumentation.

Urs Tschudin weist darauf hin, dass die Firma Tschudin AG und die Firma Wenk AG ihre Sitze nach Selzach verlegen würden. Eine weitere Firma kümmere sich um die Liegenschaften, der von Herrn Lüthi im Verwaltungsrat geführt werde.

Im Anschluss informiert **Urs Tschudin** über die Produkte der Firma Tschudin AG. Dabei weist er darauf hin, dass aufgrund des „Franken-Schocks“ eine neue und grössere Maschine entwickelt wurde. Das Wachstum werde sowohl geografisch wie auch im Absatzbereich erfolgen. Die Firma Tschudin AG und Wenk AG hätten beide jeweils schwarze Zahlen geschrieben.

Urs Tschudin auf Anfrage von **Max Heimgartner**: Wir sind an Selzach interessiert, weil wir hier ein passendes Grundstück gefunden haben. Zudem haben wir einen Standort in der Nähe gesucht, bei dem wir uns wohl fühlen. Die Nähe zur Stryker GmbH ist für uns ebenfalls interessant.

Urs Tschudin auf Anfrage von **Aldo Mann**: Der 30. Juni, den wir als Zieldatum geplant haben, werden wir nicht einhalten können. Es ist ein enger Zeitplan vorgesehen. Wir können jedoch das Problem lösen. Ob der Zeitplan um 2 oder 6 Monate überschritten wird, ist für uns nicht relevant.

Gemeindepräsidentin: Ich werde das Geschäft noch der Verwaltungskommission vorlegen. Für einen Verkaufsentscheid ist zudem ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig.

Urs Tschudin: Die Zusammenarbeit mit **Thomas Leimer** war sehr gewinnbringend. Der Kontakt war direkt und unkompliziert.

Urs Tschudin auf Anfrage von **Christoph Scholl**: Auch die Immobiliengesellschaft wird ebenfalls nach Selzach gezügelt. Wir haben noch keine Preisvorstellungen beim Landkauf. Da lassen wir uns überraschen.

Urs Tschudin auf Anfrage von **Beat Kohler** (Zuhörer): Es werden ca. 15 Maschinen pro Jahr erstellt. Dabei wird ca. 1 grosser Lastwagen pro 14 Tage benötigt. Der Verkehr wird nur im geringen Masse zunehmen.

Urs Tschudin auf Anfrage von **Thomas Studer**: Es könnte sein, dass der Bau über Winter unterbrochen werden müsste. Das Büro Branger wird das Projekt durchführen. Wir haben ein Angebot einer deutschen Firma (Goldbeck Rhomberg) erhalten, das rund 1/3 günstiger ist, als ursprünglich geplant. Diese Firma hat eine Schweizer Niederlassung und ist deshalb günstiger, weil Sie mit normierten Komponenten arbeitet.

Urs Tschudin auf Anfrage **der Gemeindepräsidentin**: Mir sind keine Zulieferer aus Selzach bekannt.

Die Vertreter der Firma Tschudin verlassen den Raum.

Gemeindepräsidentin: Ich schlage vor, dass wir das Geschäft der Verwaltungskommission vorlegen. Auch eine ausserordentliche Gemeindeversammlung müsste geplant werden.

Christoph Scholl: Wir hätten heute Abende einen Beschluss betreffend Landpreis fällen sollen. Ich wüsste jedoch gerne, weshalb die Gemeinderatskommission in Grenchen sich quer gestellt hat. Ich bin zudem der Meinung, dass alle Kosten im Zusammenhang mit dem Landerwerb, wie

beispielsweise ein allfälliger Schadenersatz für das Pachtland und auch Schreibgebühren miteinbezogen werden sollten.

Thomas Leimer: Auch allfällige Erschliessungskosten müssen berücksichtigt werden. Beim Besuch in Grenchen habe ich den Eindruck erhalten, dass der Zustand der Liegenschaft am heutigen Standort einen Umzug dringend notwendig macht.

Gemeindeverwalter: Ich empfehle in der Verwaltungskommission zu prüfen, ob nicht auch die Finanzkommission miteinbezogen werden könnte.

0120 Exekutive
109-2017

2. Protokollgenehmigung
Protokoll Nr. 4 vom 07.09.2017

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 4 vom 07.09.17

Anmerkungen

Auf Seite 76, Trakt. 3 wird **Peter Bichsel** durch **Hans-Peter Hadorn** ersetzt.

Einstimmiger Beschluss

Das Protokoll der Sitzung Nr. 4 vom 07.09.17 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
110-2017

3. Kreditorenrechnungen
Ergebnis der Rechnungskontrolle vom 18.09.17

Kontrolle vom 18.09.17

von Büren Stephan und **Max Heimgartner** stellten zu folgender Rechnung eine Frage

Swisscom, Natel Gemeindepräsidium, Abrechnung Juli – August, CHF 1'205.40

Frage: CHF 1'088.80 für ein neues Mobile. Was gibt es hier für ein Reglement für den Kauf von neuen Geschäftsmobiles? Darf hier jeder wie er will?

Antwort

Grundlage bildet das Spesenreglement der Einwohnergemeinde Selzach (S 146), dass unter Ziff. 2 alle Ausgaben einschliesst, die im Interesse der Einwohnergemeinde Selzach notwendig sind. Die optimale Erreichbarkeit des Gemeindepräsidiums durch Einwohnerschaft und Verwaltung dürfte ein solches Interesse darstellen.

Max Heimgartner: Ich mache beliebt die Konditionen des Telekomanbieters zu prüfen und das Spesenreglement zu konkretisieren. Insbesondere sollte geprüft werden, ob nicht alle Chefangestellten mit einem Mobiltelefon ausgerüstet werden sollten.

Christoph Scholl: Ich würde betreffend Konditionen bei den Telefonkosten bei der SIK nachfragen;

die haben gute Konditionen.

Einstimmiger Beschluss

Die fragliche Rechnung der Swisscom über CHF 1'205.40 wird zur Zahlung angewiesen.

0120 Exekutive
111-2017

4. Behörden 2017-2021, Legislaturziele Wahl der Mitglieder der Kommissionen für die Amtsperiode 2017-2021

Ausgangslage

Die Gemeinde wählt gemäss § 39 ff der Gemeindeordnung ständige Kommissionen und Spezialkommissionen. Dabei werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission an der Urne gewählt, während die Mitglieder aller übrigen Kommissionen vom Gemeinderat gewählt werden. Gemäss Absatz 1.2. von § 39 kann die Gemeindeversammlung eine aussenstehende Kontrollstelle an Stelle der Rechnungsprüfungskommission einsetzen. An der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2013 haben die teilnehmenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in diesem Sinne beschlossen, die Rovedyma Treuhand AG, Schützengasse 18, 2540 Grenchen als externe Kontrollstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 39, Absatz 1.2. der Gemeindeordnung einzusetzen. Die Wahl einer Rechnungsprüfungskommission erübrigt sich also. Gemäss Amt für Gemeinden muss die externe Kontrollstelle jeweils zu Beginn der Amtsperiode durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Der entsprechende Wahlvorschlag zu Handen der Gemeindeversammlung ist an dieser Sitzung nachfolgend traktandiert.

Für die Erneuerungswahlen der durch den Gemeinderat zu wählenden Kommissionen, wurden von den Parteien entsprechende Wahlvorschläge eingereicht.

Die Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, erfolgt gemäss § 29 der Gesetzgebung über die politischen Rechte nach dem Majorzwahlverfahren. Im ersten Wahlgang gilt somit das absolute Mehr.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Studer informiert, dass Ivo Brotschi weiterhin als Mitglied des Abstimmungs- und Wahlbüros zu Verfügung stehen wird. Bruno Häfliger soll als überzähliges Ersatzmitglied gestrichen werden, da die Gemeindeordnung nicht mehr Ersatzmitglieder zulässt. Dies auf Wunsch und Rücksprache mit Bruno Häfliger.

Thomas Leimer: Bei der Arbeitsgruppe Neubau Kindergarten ist eine paritätische Vertretung Einwohnergemeinde/Schulkreis empfehlenswert. Spätestens nach dem Projektentscheid sollte diese Parität gewährleistet werden. Jede Fraktion sollte deshalb noch ein Mitglied nachmelden.

Die Gemeindepräsidentin appelliert, dass beim selbständigen Aufgebot von Ersatzmitgliedern im Verhinderungsfalle auf Parteizugehörigkeit geachtet werden sollte.

Einstimmiger Beschluss

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder der nachfolgenden Gremien werden einstimmig gewählt:

Gremium	Funktion	Name	Vorname	Partei
Abstimmungs- und Wahlbüro	Mitglied	Brotschi	Ivo	CVP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Mitglied	Kämpf	Tamara	FDP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Mitglied	Salzmann	Roger	CVP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Mitglied	von Arx	Kurt	FDP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Mitglied	Zeller-Vuilleumier	Carmen	SP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Ersatz	Altermatt-Tschida	Alexandra	CVP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Ersatz	Elsässer-Dubach	Karin	CVP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Ersatz	Stäheli-Abplanalp	Theophil	SP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Ersatz	von Burg-Wullimann	Max	FDP
Abstimmungs- und Wahlbüro	Ersatz	Woodtli	Jacqueline	FDP

Arbeitsgr. Neubau Kindergarten	Vertretung BeLoSe	Goldenberger-Saner	Christoph	
Arbeitsgr. Neubau Kindergarten	Vertretung BeLoSe	Hänggi-Lüscher (bis zur Pension)	Andreas	
Arbeitsgr. Neubau Kindergarten	Mitglied	Spycher-Gerber	Silvia	FDP
Arbeitsgr. Neubau Kindergarten	Bauverwalter	Leimer	Thomas	

Pro Fraktion soll spätestens bis zum Vergabeentscheid ein Mitglied nachgemeldet werden.

Arbeitsgruppe Statuten APH	Mitglied	Scholl	Christoph	FDP
Arbeitsgruppe Statuten APH	Mitglied	von Büren-Wemer	Stephan	SP

Arbeitsgruppe Verkehr	Mitglied	Bichsel-Stuber	Peter	SP
Arbeitsgruppe Verkehr	Mitglied	Brotschi	Viktor	CVP
Arbeitsgruppe Verkehr	Mitglied	Hugi	Fabian	FDP
Arbeitsgruppe Verkehr	Mitglied	Rauber-Schöni	Christoph	FDP
Arbeitsgruppe Verkehr	Bauverwalter	Leimer	Thomas	

Bau- und Werkkommission	Mitglied	Bichsel-Stuber	Peter	SP
Bau- und Werkkommission	Mitglied	Flury-Lauber	Roland	CVP
Bau- und Werkkommission	Mitglied	Hugi	Fabian	FDP
Bau- und Werkkommission	Mitglied	Klausner-Derendinger	Urs	CVP
Bau- und Werkkommission	Mitglied	Kocher	Fabian	FDP
Bau- und Werkkommission	Mitglied	Lüdi	Walter	FDP
Bau- und Werkkommission	Mitglied	Mann	Aldo	FDP
Bau- und Werkkommission	Ersatz	Brudermann-Schuler	Rolf	SP
Bau- und Werkkommission	Ersatz	Häfliger	Philipp	FDP
Bau- und Werkkommission	Ersatz	Wälchli	Thierry	CVP
Bau- und Werkkommission	Bauverwalter	Leimer	Thomas	

Feuerwehrkommission	Mitglied	Blum	Thomas	Offizier
Feuerwehrkommission	Mitglied	Dufing-Vögeli	Beat	Hauptmann / Kommandant
Feuerwehrkommission	Mitglied	Grogg-Bläsi	Reto	Offizier

Feuerwehrkommission	Mitglied	Häfliger	Marc	Feldweibel / Materialverwalter
Feuerwehrkommission	Mitglied	Häfliger	Philipp	Offizier
Feuerwehrkommission	Mitglied	Hugi	Fabian	Offizier
Feuerwehrkommission	Mitglied	Jenzer	Peter	Offizier / Atemschutz- Chef
Feuerwehrkommission	Mitglied	Kocher	Stephan	Offizier / Kommandant-Stv.
Feuerwehrkommission	Mitglied	Leibundgut-Reinhart	Chantal	Fourierin
Feuerwehrkommission	Mitglied	Heimgartner-Steiner	Max	Vertretung des Gemeinderates

Finanzkommission	Mitglied	Affolter	Jonas	CVP
Finanzkommission	Mitglied	Bur-Gomez Gonzalez	Michael	FDP
Finanzkommission	Mitglied	Weber-Büchler	Matthias	FDP
Finanzkommission	Mitglied	Zeller-Vuilleumier	Carmen	SP
Finanzkommission	Mitglied	Zimmermann	Denise	CVP
Finanzkommission	Ersatz	Spycher	Jamie	FDP
Finanzkommission	Ersatz	Stäheli-Abplanalp	Theophil	SP
Finanzkommission	Ersatz	Zuber-Bader	Stefan	CVP
Finanzkommission	Finanzverwalter	Caspar	Mario	

Kommission Kinderbetreuung	Mitglied	Brotschi	Andrea	CVP
Kommission Kinderbetreuung	Mitglied	Grab	Franziska	SP
Kommission Kinderbetreuung	Mitglied	Heimgartner-Steiner	Anja	FDP
Kommission Kinderbetreuung	Mitglied	Studer	Deborah	CVP
Kommission Kinderbetreuung	Mitglied	Woodtli	Jacqueline	FDP
Kommission Kinderbetreuung	Ersatz	Hadorn	Hans-Peter	CVP
Kommission Kinderbetreuung	Ersatz	Leibundgut-Reinhart	Chantal	SP
Kommission Kinderbetreuung	Protokollführer/in	Rüetschi	Matthias	

Kultur- und Sportkommission	Mitglied	Däster-Engel	Peter	FDP
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	Flury-Lauber	Roland	CVP
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	Hänggi-Lüscher	Andreas	FDP
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	Kocher-Dubach	Barbara	SP
Kultur- und Sportkommission	Mitglied	Spielmann-Niederer	Hans Peter	CVP
Kultur- und Sportkommission	Ersatz	Danz-Kocher	Brigitte	CVP

Personalvorsorgekommission	Mitglied	Steiner-Rogenmoser	Bianca	CVP
Personalvorsorgekommission	Mitglied	Weber-Büchler	Matthias	FDP

Umweltkommission	Mitglied	Affolter	Stephan	FDP
Umweltkommission	Mitglied	Happle-Grab	Stephan	SP
Umweltkommission	Mitglied	Kohler-Jipulan	Beat	FDP
Umweltkommission	Mitglied	Reinhart	Urs	CVP
Umweltkommission	Mitglied	Stüdeli-Scholl	Viktor	CVP
Umweltkommission	Ersatz	Mehlhase-Schuster	Sven	CVP

Umweltkommission	Ersatz	von Büren-Wemer	Stephan	SP
------------------	--------	-----------------	---------	----

0120 Exekutive
112-2017

5. Behörden 2017-2021, Legislaturziele **Wahl der Delegierten und Funktionäre für die Amtsperiode 2017-2021**

Ausgangslage

Für die Amtsperiode 2017-2021 sind alle Delegierten und Funktionärinnen und Funktionäre der Einwohnergemeinde Selzach zu wählen.

Christoph Scholl möchte wissen, weshalb Selzach im Stiftungsrat Altersheim Heimetblick Biberist eine Vertretung entsandt.

Gemeindeverwalter: Dies ist auf eine finanzielle Leistung bei der Gründung des Altersheims zurückzuführen. Meines Wissens sind keine Eventualverpflichtungen vorhanden.

Christoph Scholl: Man sollte auf Stufe Verwaltungskommission klären, ob die Gemeinde überall optimal vertreten ist.

Einstimmiger Beschluss

Der Gemeinderat wählt die folgenden Delegierten, Funktionärinnen und Funktionäre für die Amtsperiode 2017 bis 2021:

Gremium	Funktion	Name	Vorname	Partei
Delegierte Regionale Zivilschutzorganisation Grenchen	Mitglied	Heimgartner-Steiner	Max	FDP
Delegierte Regionale Zivilschutzorganisation Grenchen	Ersatz	Rauber-Schöni	Christoph	FDP

Delegierte Betriebskommission Pfarreizentrum	Mitglied	Affolter	Stephan	FDP
Delegierte Betriebskommission Pfarreizentrum	Mitglied	Heimgartner-Steiner	Max	FDP
Delegierte Betriebskommission Pfarreizentrum	Mitglied	Danz-Kocher	Brigitte	CVP
Delegierte Betriebskommission Pfarreizentrum	Ersatz	Flury-Lauber	Roland	CVP
Delegierte Betriebskommission Pfarreizentrum	Ersatz	Scheidegger-Gassler	Willi	FDP

Delegierte Abgeordnetenrat Pfarreizentrum	Mitglied	Spycher-Gerber	Silvia	FDP
Delegierte Abgeordnetenrat Pfarreizentrum	Mitglied	Studer	Thomas	CVP
Delegierte Abgeordnetenrat Pfarreizentrum	Mitglied	Brotschi	Viktor	CVP
Delegierte Abgeordnetenrat Pfarreizentrum	Mitglied	Mann	Aldo	FDP
Delegierte Abgeordnetenrat Pfarreizentrum	Mitglied	von Büren-Wemer	Stephan	SP

Delegierte Abgeordnetenrat Pfarreizentrum	Ersatz	Bichsel-Stuber	Peter	SP
Delegierte Abgeordnetenrat Pfarreizentrum	Ersatz	Hadorn	Hans-Peter	CVP
Delegierte Abgeordnetenrat Pfarreizentrum	Ersatz	Scholl	Christoph	FDP
Delegierte Delegiertenversammlung APH Baumgarten	vorherige Mitglieder bleiben gem. GRB vom 25.04.17 im Amt			
Delegierte Vorstand APH Baumgarten	vorherige Mitglieder bleiben gem. GRB vom 25.04.17 im Amt			
Delegierte/r Stiftungsrat Altersheim Heimetblick Biberist	Mitglied	Spycher-Gerber	Silvia	FDP
Delegierte/r Verwaltungsrat Gemeinschaftspraxis Selzach AG	Mitglied	Altermatt-Tschida	Andreas	CVP
Delegierte/r Delegiertenversammlung Mütter und Väterberatung	Mitglied	Zeller-Vuilleumier	Carmen	SP
Delegierte/r Vorstand Mütter- und Väterberatung	Mitglied	Grab	Franziska	SP
Delegierte/r Sozialbehörde Oberer Leberberg	Mitglied	Bur Aschwanden	Ruth	SP
Delegierte/r Vorstand netzwerk grenchen	Mitglied	Spycher-Gerber	Silvia	FDP
Delegierte/r Verwaltungsrat BGU	Mitglied	Spycher-Gerber	Silvia	FDP
Delegierte/r Delegiertenversammlung repla	Mitglied	Brotschi-Straub	Friedrich	SP
Delegierte/r Delegiertenversammlung repla	Mitglied	von Büren-Wemer	Stephan	SP
Delegierte/r Vorstand repla espaceSOLOTHURN	Mitglied	Leimer	Thomas	
Delegierte/r Verwaltungsrat Gemeinschaftsantennenanlage Region Grenchen AG	Mitglied	Hänggi-Lüscher	Andreas	FDP
Inventurbeamter	Mitglied	Stüdeli-Scholl	Viktor	CVP
Inventurbeamter	Ersatz	Caspar	Mario	
Turmuhrkontrolleuer/in	Mitglied	Rauber	Philipp	
Verantwortliche/r für landwirtschaftliche Erhebungen	Mitglied	Flury-Prétat	Eduard	CVP

0120 Exekutive
113-2017

6. Behörden 2017-2021, Legislaturziele
Bestätigung Rovedyma Treuhand AG als externe Kontrollstelle

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2013 haben die teilnehmenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in diesem Sinne beschlossen, die Rovedyma Treuhand AG, Schützengasse 18, 2540 Grenchen als externe Kontrollstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 39, Absatz 1.2. der Gemeindeordnung einzusetzen. Gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden, Frau Schneider, ist auch für die externe Revisionsstelle eine Bestätigungswahl durchzuführen.

Erwägungen

Die Zusammenarbeit mit der Rovedyma Treuhand AG war zielführend und konstruktiv. Einer weiteren Zusammenarbeit steht daher nichts im Wege.

Christoph Scholl macht beliebt von einer Wahl anstelle einer Bestätigung zu sprechen.

Einstimmiger Beschluss als Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Rovedyma Treuhand AG, Schützengasse 18, 2540 Grenchen wird als externe Kontrollstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission gemäss § 39, Absatz 1.2. der Gemeindeordnung für die Amtsperiode 2017 – 2021 **gewählt**.

0110 Legislative
114-2017

7. kommunale Rechtsgrundlagen
Entscheid über Beitragsbegehren resp. Einsprache gegen eine Anschlussgebührenrechnung der Genossenschaft Wohnen im Alter/Wiedererwägungsgesuch zu den GRB vom 18.05.17 und 07.09.17

Akten

- Wiedererwägungsgesuch der CVP und SP-Fraktion
- Beitragsbegehren der Genossenschaft Wohnen im Alter

Ausgangslage

1. Am 24. November 2014 erliess die Einwohnergemeinde Selzach an die Adresse der Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach (nachfolgend „Bauherrschaft“) für das Bauvorhaben auf GB Selzach Nrn. 4830 bzw. 1991 eine Schlussrechnung für Bau- und Anschlussgebühren. Die Rechnung umfasste die Anschlussgebühren für Wasser (CHF 18'163.95 exkl. MWST) und Abwasser (CHF 24'218.60 exkl. MWST) sowie Behandlungsgebühren für das Baugesuch über CHF 1'210.95. Der Totalbetrag belief sich auf CHF 45'985.10 (inkl. MWST). Diese Gebührenrechnung blieb unangefochten. Der in Rechnung gestellte Betrag wurde beglichen.
2. Auf Beschluss des Gemeinderates überprüfte die Verwaltung, ob es in den vergangenen Jahren bei der Rechnungsstellung für Anschlussgebühren zu Ungleichbehandlungen gekommen war. Insbesondere ging die Verwaltung der Frage nach, ob beim Abbruch und Neubau einer Baute bei der Festlegung der für die Anschlussgebühren massgebenden Gebäudeversicherungssumme der Wert des abgebrochenen Gebäudes in Abzug gebracht worden war. Mit Ausnahme der

vorerwähnten Gebührenrechnung vom 24. November 2014 wurde bei allen untersuchten Bauvorhaben der Wert der abgebrochenen Baute für die Festlegung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt.

3. Der Gemeinderat beschloss, auch für das Neubauvorhaben auf GB Selzach Nrn. 4830 und 1991 die Anschlussgebühren auf der Grundlage der Gebäudeversicherungssumme des Neubauvorhabens in Rechnung zu stellen und der Bauherrschaft den Fehlbetrag nachzubelasten. Mit Rechnung vom 17. März 2017 eröffnete die Einwohnergemeinde Selzach der Bauherrschaft die korrigierte definitive Gebührenrechnung. Diese umfasste die Anschlussgebühren für Wasser (CHF 38'100.30 exkl. MWST) und Abwasser (CHF 50'800.00 exkl. MWST) sowie Behandlungsgebühren für das Baugesuch über CHF 2'540.00. Der gesamte Rechnungsbetrag belief sich nach Abzug der bereits geleisteten Zahlung aus der Gebührenrechnung vom 24. November 2014 auf CHF 50'472.15.
4. Gegen diese Gebührenrechnung erhob die Bauherrschaft mit Schreiben vom 21. März 2017 Einsprache. Der Bauherrschaft wurde bis 30. Juni 2017 Frist gesetzt, die Einsprache einlässlich zu begründen. Mit Eingabe vom 26. Juni 2017 reichte die Bauherrschaft, nun vertreten durch Advokatin Prof. Dr. Beatrice Wagner Pfeifer, VISCHER AG, Basel, die einlässliche Begründung zur Einsprache ein.

Erwägungen

1. Nach § 15 des Grundeigentümerbeitragsreglements der Einwohnergemeinde Selzach und nach § 35 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV, BGS 711.41) kann gegen Gebührenverfügungen innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache der Bauherrschaft gegen die Gebührenrechnung vom 17. März 2017 ist fristgerecht erhoben worden. Die Bauherrschaft ist als Adressatin der Verfügung vom Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (§ 12 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, BGS 124.11). Auf die frist- und formgerecht erhobene Einsprache ist einzutreten.
2. Mit der angefochtenen Rechnung hat die Einwohnergemeinde Selzach die der Bauherrschaft bereits im Jahre 2014 eröffnete Gebührenrechnung widerrufen. Nach § 22 Abs. 1 VRG kommt ein Widerruf in Frage, wenn sich die Verhältnisse geändert haben oder Rückkommensgründe bestehen, wenn also Umstände vorliegen, welche eine Verfügung oder einen Entscheid als materiell rechtswidrig erscheinen lassen und wenn überwiegende Interessen dies erfordern. Mit „überwiegenden Interessen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Im Rahmen dieser Interessenabwägung gilt es vor allem abzuwägen, ob dem Postulat der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts oder dem Interesse an der Wahrung der Rechtssicherheit am Fortbestand der Verfügung der Vorrang gebührt. Die Güterabwägung betrifft die öffentlichen Interessen an der richtigen Durchsetzung des Rechts, die privaten Interessen an der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz, ferner den Schutz allfälliger Drittbetroffener (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 14. September 2010, VWBES.2010.219, E. 3.b mit weiteren Hinweisen).
3. Nach § 7 und § 11 des sowohl im Jahre 2014 als auch heute noch unverändert in Kraft stehenden Anhangs zum Grundeigentümerbeitragsreglement der Einwohnergemeinde Selzach sind beim erstmaligen Anschluss eines Gebäudes Anschlussgebühren in der Höhe von 2 % (Abwasserbeseitigungsanlagen) bzw. 1.5 % (Wasserversorgungsanlagen) der vollen Gebäudeversicherungssumme geschuldet. Das Reglement enthält eine Regelung über die Bemessung (bzw. Nachbelastung) von Anschlussgebühren bei An- oder Umbauten, nicht jedoch bei Ersatzbauten. Nach ständiger Rechtsprechung und Praxis ist es zulässig, bei Neubauten,

welche anstelle abgebrochener Altbauten errichtet werden, die Anschlussgebühr vom vollen Gebäudeversicherungswert des Neubaus zu erheben (SOG 2011 Nr. 21 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Der vorbestehende Wert des abgebrochenen Gebäudes ist für die Festlegung der Anschlussgebühren nicht in Abzug zu bringen. Dies entspricht auch der ständigen Praxis in der Einwohnergemeinde Selzach.

4. Der Bauherrschaft wurde mit Baugesuch Nr. 78 11 12 die Bewilligung zur Errichtung eines Neubaus auf GB Selzach Nrn. 1991 bzw. 4830 (Baurechtsgrundstück) erteilt. Die vorbestehenden Bauten wurden im Zuge des Neubauprojekts abgebrochen. Nach Einschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung vom 30. April 2013 waren die vorbestehenden Bauten bereits vor dem Abbruch wertlos, d.h. der Gebäudeversicherungswert belief sich auf CHF 0.00. Der Wert der Neubaute beträgt CHF 2'540'020.00 (Einschätzung vom 10. September 2014). Der Gebührenrechnung vom 24. November 2014 wurde jedoch fälschlicherweise nicht der Neuwert von CHF 2'540'020.00 sondern lediglich ein reduzierter Wert von CHF 1'210'930.00 zu Grunde gelegt. Aus den handschriftlichen Notizen des damaligen Verwaltungsmitarbeiters geht hervor, dass sich dieser reduzierte Wert aus einem (indexierten) Wert der vorbestehenden Bauten errechnet, der vom Neuwert der errichteten Bauten abgezogen wurde. Die Gebührenrechnung stellt für die Bemessung des Wertes der vorbestehenden Bauten auf eine Einschätzung der Gebäudeversicherung aus dem Jahre 2000 ab.
5. Die Gebührenrechnung vom 24. November 2014 ist in zweifacher Hinsicht nicht korrekt. Nicht nur, weil sie bei der Berechnung der Bau- und Anschlussgebühren den Wert der vorbestehenden Bauten in Abzug bringt (was nach der dargestellten Rechtsprechung und Praxis in der Einwohnergemeinde Selzach nicht zulässig ist), sondern auch, weil sich der Abzug auf eine veraltete Einschätzung der Gebäudeversicherung stützt. Die der (falschen) Berechnung zu Grunde gelegte Einschätzung vom 5. Juni 2000, die den Wert der bestehenden Gebäude auf CHF 697'000.00 festsetzte, wurde durch die Einschätzungen vom 20. Oktober 2010 (Wert CHF 239'355.00) bzw. 9. April 2013 (Wert CHF 0.00) ersetzt. Weshalb die Verwaltung die Gebührenrechnung auf der Grundlage falscher Gebäudeversicherungswerte und entgegen der bisher in der Einwohnergemeinde Selzach gängigen Praxis erstellte, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehen. Fest steht einzig, dass die Gebührenrechnung vom 24. November 2014 materiell rechtswidrig ist.
6. Wie die Bauherrschaft in ihrer Einsprache richtig ausführt, ist beim Widerruf eines Entscheides eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die öffentlichen Interessen an der richtigen Durchsetzung des Rechts und die privaten Interessen an der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz gegeneinander abzuwägen sind. War die Fehlerhaftigkeit des ursprünglichen Entscheides für den Adressaten ohne weiteres erkennbar, so ist den öffentlichen Interessen in aller Regel den Vorzug zu geben. Unter diesen Umständen lassen sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sogar Verfügungen widerrufen, die grundsätzlich als unwiderruflich angesehen werden und bei denen keine eigentlichen Revisionsgründe bestehen (Entscheid des Bundesgerichts 2C_765/2010, E. 4.).
7. Die Gebührenrechnung vom 24. November 2014 leidet aus den vorstehend ausgeführten Gründen an qualifizierten Mängeln. Der in Rechnung gestellte Betrag der Anschlussgebühren (CHF 42'382.55 exkl. MWST) beläuft sich nicht einmal auf die Hälfte des bei korrekter Berechnung der Gebühren geschuldeten Betrages (CHF 88'900.00 exkl. MWST). Gleiches gilt für die Behandlungsgebühr des Baugesuches (CHF 1'210.95 anstelle von CHF 2'540.00). Dies hätte der Bauherrschaft auffallen müssen. Der Vorstand der Genossenschaft hat sich im Zuge der Planung und Realisierung des Bauvorhabens auch mit der Frage der Anschluss- und Bewilligungsgebühren auseinandergesetzt. Wie die der Gemeinde vorliegende Bauabrechnung zeigt, rechnete die Bauherrschaft mit Anschlussgebühren in der Grössenordnung von CHF

72'000.00 und Baubewilligungsgebühren von CHF 6'000.00. Für die Bauherrschaft war der viel zu tiefe Rechnungsbetrag ohne weiteres erkennbar. Der Vorstand der Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach ist im Gemeinderat und Kommissionen der Einwohnergemeinde Selzach vertreten. Ihm war somit die Praxis zur Bemessung der Anschlussgebühren (kein Abzug für vorbestehende Bauten) hinlänglich bekannt. Ebenso hätte der Bauherrschaft der falsche Gebäudeversicherungswert auffallen müssen. Die Bauherrschaft wusste spätestens mit Einschätzung vom 10. September 2014, dass sich der Wert der Neubauten auf CHF 2'540'020.00 beläuft. Der Wert der vorbestehenden Bauten wurde bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Baurechtspartzeile (Baurechtsvertrag vom 15. März 2013) lediglich noch mit CHF 177'300.00 angegeben. Am 9. April 2013 senkte die Gebäudeversicherung den Wert der Bauten dann sogar auf CHF 0.00. Demgegenüber nahm die Gebührenrechnung vom 24. November 2014 einen Abzug für die vorbestehenden Bauten von mehr als CHF 1'329'090.00 vor, was nicht unbemerkt geblieben sein kann.

8. In der Einwohnergemeinde Selzach sind keine anderen Fälle bekannt, in denen bei der Bemessung der Anschlussgebühren bei Neubauten Abzüge für die vorbestehenden Bauten vorgenommen worden wären. Entsprechend hoch ist das Interesse an der rechtsgleichen Behandlung aller Eigentümer von Selzach. Die qualifizierte Mangelhaftigkeit der Gebührenrechnung vom 24. November 2014 war offensichtlich, weshalb die Bauherrschaft in ihrem Vertrauen auf den Bestand der ursprünglichen Gebührenrechnung nicht zu schützen ist. Zur Verminderung der mit der Nachzahlung verbundenen kurzfristigen finanziellen Belastung hat die Einwohnergemeinde Selzach der Bauherrschaft zudem angeboten, die geschuldete Nachzahlung von CHF 50'472.15 in ein zinsloses Darlehen von 20 Jahren Laufzeit umzuwandeln. Dieses Angebot hat die Einsprecherin abgelehnt, was bei der Interessenabwägung nun aber nicht zu Lasten der Einwohnergemeinde ausgelegt werden kann. Die Interessen an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts überwiegen im vorliegenden Fall die privaten Interessen der Bauherrschaft, weshalb die Gebührenrechnung vom 17. März 2017 zu bestätigen und die Einsprache der Bauherrschaft abzuweisen ist.

Der Gemeinderat hat am 07.09.17 mit 6 Ja-, zu 4 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung folgende beschlossen:

1. Die Einsprache der Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach gegen die definitive Gebührenrechnung zum Baugesuch Nr. 78 11 12 vom 17. März 2017 wird abgewiesen.
2. Der Entscheid ist der Einsprecherin mit Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde innert 10 Tagen an die Kantonale Schätzungskommission) zu eröffnen.
3. Das bereits unterbreitete Angebot zur Gewährung eines zinslosen Darlehens mit einer Laufzeit von 20 Jahren wird bis Ende Jahr aufrechterhalten.

Auf Begehren von Thomas Studer haben sich Silvia Spycher, Gemeindepräsidentin, Thomas Studer, Vizegemeindepräsident, Mario Caspar, Gemeindeverwalter, Werner Klausner, Vorstand Genossenschaft Wohnen im Alter und Christoph Scholl, Präsident Wohnen im Alter, am 13.09.17, 16.15 Uhr, nochmals getroffen. An dieser Sitzung hat man sich darauf geeinigt die *untenstehenden Beschlüsse (kursiv)* der CVP und SP-Fraktion zur Wiedererwägung zu empfehlen und anstelle dieser Beschlüsse einen neuen Beschlussentwurf dem Gemeinderat vorzulegen. Als Grund für die Wiedererwägung wurde die finanzielle Situation der Genossenschaft Wohnen im Alter angegeben, die finanziell nicht gerade auf «Rosen» gebettet sei und deshalb die geschuldeten CHF 50'000 kaum aufbringen könne. Das angebotene Darlehen helfe bilanzmässig nicht weiter.

Der Gemeinderat hatte am 18.05.2017 beschlossen

1. Das Beitragsgesuch der Genossenschaft Wohnen im Alter vom 01.05.17 wird abgelehnt.

2. *Der Genossenschaft Wohnen im Alter wird stattdessen angeboten, ein zinsloses Darlehen während 20 Jahren, im Betrag vom 50'472.15 in Anspruch zu nehmen. Dies unter der Bedingung, dass die Einsprache zurückgezogen wird.*

Der Gemeinderat hatte am 07.09.2017 beschlossen:

4. *Die Einsprache der Genossenschaft Wohnen im Alter Selzach gegen die definitive Gebührenrechnung zum Baugesuch Nr. 78 11 12 vom 17. März 2017 wird abgewiesen.*
5. *Der Entscheid ist der Einsprecherin mit Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde innert 10 Tagen an die Kantonale Schätzungskommission) zu eröffnen.*
6. *Das bereits unterbreitete Angebot zur Gewährung eines zinslosen Darlehens mit einer Laufzeit von 20 Jahren wird bis Ende Jahr aufrechterhalten.*

Die CVP und SP Fraktion haben daraufhin am 14.09.2017 über ein Wiedererwägungsgesuch diskutiert. Anwesend waren von der CVP: Brigitte Danz, Hanspeter Hadorn, Viktor Brotschi und Thomas Studer. Von der SP: Carmen Zeller und Stephan von Büren.

An dieser Sitzung wurden Änderungen am vorgeschlagenen Beschlussentwurf vorgenommen. Entgegen dem Vorschlag, den Beitrag auf 90% anzusetzen, wurden neu ein Beitrag von 50% der strittigen Summe vorgeschlagen. Der Entscheid des Gemeinderates vom 07.09.17 wurde aufgrund des Wiedererwägungsgesuches noch nicht eröffnet.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Studer erklärt die Ausgangslage. Der Kompromissvorschlag der hälftigen Kostentragung wurde aufgrund der finanziellen Lage von Seiten des Vorstandes der Genossenschaft abgelehnt.

Gemeindepräsidentin: Ich bin der Meinung, dass wir eine Einigung erzielen, die Mehrkosten verhindert. Ich stelle den Antrag, dass wir zur ursprünglichen Lösung von 10% (Genossenschaft Wohnen im Alter) und 90% (Einwohnergemeinde) zurückkommen.

Brigitte Danz: Können wir das vor dem Volk vertreten?

Gemeindepräsidentin: Können wir die potenziellen Mehrkosten vertreten? Ich denke, wir sollten nicht noch mehr Schaden anrichten.

Thomas Studer: Das Projekt Genossenschaft Wohnen im Alter war ein Legislaturziel. Wir sprechen hier eigentlich von einer „gemeindeeigenen“ Baute. Wir müssen darauf achten, dass wir kein schlechtes Licht auf die Genossenschaften werfen.

Gemeindepräsidentin auf Anfrage von **Beat Kohler:** Es ist korrekt, dass wir den Entwurf der Wiedererwägung aufgrund des Besprechungsergebnis formuliert haben.

Thomas Studer: Die Verwaltung hat auf mein Ersuchen hin, mich bei der Verfassung des Gesuches unterstützt.

Carmen Zeller: Das Gesuch war lediglich ein Entwurf. Die SP-Fraktion kam erst später hinzu. Die Abänderung war das Resultat der Besprechung.

Peter Bichsel: Ich habe Mühe damit, aufgrund des vorliegenden Datenmaterials, einen Entscheid zu

fällen. Wir haben Zahlen, jedoch nicht alle Antworten erhalten. Für mich steht der Fehler der Gemeinde im Vordergrund und die lange Frist zwischen den Verfügungen.

Thomas Studer: Wir anerkennen die Leistungen der Genossenschaft Wohnen im Alter. Es handelt sich nicht um eine Privatperson sondern um eine Institution, die mehrheitlich der Gemeinde gehört.

Peter Bichsel: Wir haben gesehen, dass Schulden von Banken zur Gemeinde verlagert wurden. Zudem haben wir gesehen, dass mehr als 2% abgeschrieben wurde.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass bei diesen Fragen die Genossenschaft befragt werden müsste.

Der Gemeinderat verzichtet auf weitere Ausführungen zur finanziellen Situation der Genossenschaft Wohnen im Alter.

Brigitte Danz: Mir stösst das Geschäft sauer auf. Da **die Gemeindepräsidentin** nun den Antrag stellt, kann ich damit leben.

Thomas Leimer: Es ist ein Fehler passiert. Die Rechnung wurde im Jahr 2014 gestellt. Der Gemeinderat hatte im Jahr 2016 eine Auslegung der bestehenden Rechtsgrundlagen beschlossen, die für die konkrete Veranlagung der Anschlussgebühren relevant war. Im Jahr 2014 war die Situation deshalb noch nicht so klar, wie aus heutiger Sicht.

Die Gemeindepräsidentin stellt den Antrag:

1. Die Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.05.17 und 07.09.17 in dieser Sache werden aufgehoben.
2. Das Beitragsgesuch der Genossenschaft Wohnen im Alter über CHF 45'424.95 (90%) wird zu Lasten des Gemeinderatskredites genehmigt. Dies aufgrund der knappen finanziellen Ressourcen der Genossenschaft Wohnen im Alter.
3. Der Beitrag wird mit der ausstehenden Anschlussgebührenrechnung Nr. 1000001415 vom 17.03.2017 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 5'047.20 (10%) ist geschuldet und wird in Rechnung gestellt.
4. Allfällig entstandene Parteikosten trägt jede Partei selber.
5. Die Ziff. 1 – 4 werden unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Genossenschaft Wohnen im Alter die Einsprache vom 21. März 2017 resp. 26. Juni 2017 gegen die Gebührenrechnung rechtsgültig zurückzieht.

Beschluss

Dem Antrag **der Gemeindepräsidentin** wird mit 7 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

7900 Raumordnung (allgemein)
115-2017

8. Planungszonen Stellungnahme zur Beschwerde der Barbarella SA, Zuchwil

Akten

- Beschwerde inkl. Vorakten

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 erhebt, die Barbarella SA, Langfeldstrasse 26, 4528 Zuchwil, vertreten durch D. Rohrman in Sachen Festlegung einer Planungszone auf die Parzellen GB Selzach Nr. 3294 und 3295 Einsprache.

Dabei werden folgende Anträge gestellt:

1. von der vorgesehenen Planungszone auf den besagten Grundstücken GB Selzach Nr. 3294 und 3295 sei abzusehen;
2. eventualiter sei eine Planungszone auf die Baulinie West (direkt an die Dorfstrasse angrenzend) der Liegenschaft Rest. Strauss zu beschränken;
3. eventualiter sei die Planungszone auf maximal drei Jahre zu verfügen;
4. eventualiter sei die Einwohnergemeinde Selzach im Fall einer Auflage einer Planungszone (wie vorgesehen) für die Schäden und Mietausfällen an den Gebäuden Kirchgasse Nr. 1 und Gebäude 34 Rest. Strauss Schadenersatz- und unterhaltspflichtig zu machen.

Die Anträge werden wie folgt begründet

Vorbemerkungen

Die Barbarella SA hat das Grundstück Selzach Nr. 3295 von der Hugi Weine AG gekauft, um hier gemeinsam mit der Verkäuferschaft ein sinnvolles Projekt zu entwickeln. Das Gebäude Kirchgasse Nr. 1a (alter Weinkeller) soll erhalten und auf dem Restgrundstück eine sinnvolle Überbauung mit Wohnnutzung realisiert werden. In einer zweiten Phase hat die Barbarella SA das Grundstück Selzach Nr. 3294 erworben, da in der Verkäuferschaft (Familie Büttiker) ein Verkauf infolge Todesfall anstand und das Grundstück nahe mit der ersten Parzelle (Nr. 3295) verbunden ist und somit, zumindest indirekt, Einfluss auf die Erstparzelle nimmt. Der Weinkeller (Kirchgasse 1 a) und das Restaurant Strauss sind weiterhin vermietet und die Projektierung für die Bebauung der beiden Grundstücke läuft. Somit ist es sehr unglücklich, dass nun die Gemeinde Selzach mit einer Planungszone wesentliche Einschränkungen für die besagten Grundstücke vorsieht, ohne sich vorweg mit der Eigentümerschaft über deren Absichten abzusprechen.

1. Die Bebauung von Grundstücken hat sich an die Gesetze und Reglemente der kantonalen und kommunalen Behörden zu halten. In diesen Schriftstücken sind dann auch zahlreiche und detaillierte Bauvorschriften enthalten. Hier seien die Geschosszahl, Untergeschoss, Dachausbau und Attika, Gebäudehöhe, Grünflächenziffer und Ausnützungsziffer erwähnt. Somit bestehen klare, langjährig praktizierte Vorgaben, die unmissverständlich vorgeben, was wie auf einer Parzelle gebaut werden darf. Zudem haben die örtliche Baukommission und Einsprecher die Möglichkeit, Einfluss auf ein unpassendes Projekt zu nehmen. Im Sinne der Erhaltung und Respektierung der Eigentümerrechte müssen die vorstehend genannten und weitgehenden Bestimmungen ausreichen, um eine Einflussnahme auf das Baugeschehen in der Gemeinde sicherzustellen.
2. Das Gebäude Kirchgasse Nr. 1 (altes Verwaltungsgebäude der Hugi Weine AG) hat vor kurzem einen wesentlichen Wasserschaden erlitten, der einen Grossteil des Gebäudes vollkommen unbrauchbar macht und einen Abbruch des Objektes fordert. Hier wurde bereits verbindlich mit der Wasserversicherung eine Lösung gefunden, die den besagten Abbruch vorsieht. Sollte das Gebäude, wie in der Planungszone vorgesehen, erhalten und nicht ersetzt werden müssen, fallen hier aus dem besagten Wasserschaden Folgekosten und weitere Mietzinsausfälle an, die die Einwohnergemeinde als Verursacher tragen müsste. Wir machen hier vorsorglich einen Betrag von CHF 100'000.00 geltend.

3. Das Gebäude Rest. Strauss ist derzeit vermietet und die Mieterin betreibt hier ein kleines Restaurant, das zeitlich nur beschränkt geöffnet ist. Der bauliche Zustand des Gebäudes Strauss ist nicht der Beste. Durch den seinerzeitigen Brand ist der Ostteil des Gebäudes nicht sehr ansehnlich. Wir gehen mit Ihnen einigt, dass die Baulinie des Rest. Straus entlang der Dorfstrasse zum Dorfcharakter beiträgt und somit seine Berechtigung hat. Beim Gebäude selber erkennen wir beim besten Willen keinen erhaltenswerten Charakter. Auch die Nebengebäude Nr. 34a und 34b (GB-Nr. 3294) machen eher einer verwahrlosten Eindruck.
4. Wir sind somit bei den Gebäuden Kirchgasse 1 (GB-Nr. 3295) und Rest. Strauss (GB-Nr. 3294) der klaren Meinung, dass dringlicher baulicher Sanierungsbedarf besteht und eine Planungszone von drei bis fünf Jahren nicht verantwortet werden kann und die Gemeinde Selzach hier in die Pflicht zu nehmen wäre. Beim Rest. Strauss ist zudem unklar, wie lange die heutige Mieterin das Restaurant noch führt und aufgrund des Zustandes dürfte kein neuer Mieter gefunden werden können. Somit ist zu befürchten, dass hier im Falle einer Planungszone eine Bauruine entsteht, die sicherlich nicht positiv auf das Dorfbild wirkt.
5. Die Barbarella SA hat gesamthaft eine Fläche von rund 2'200 m² in der Kernzone der Gemeinde Selzach gutgläubig erworben. Es handelt sich somit um eine eher bescheidene Fläche. Die Lage beiden Grundstücke GB-Nr. 3294 und 3295 lassen keine eigentliche Grossüberbauung zu und es ist hier auf die fremden Grundstücke Nr. 3296 und 3293 Rücksicht (Abstände, Zufahrt, etc.) zu nehmen. Wir gehen davon aus, dass die Gemeindevertreter Angst vor unkontrolliertem Bauen in der Kernzone an den Tag legen. Derartige Befürchtungen könnten auch mit Gesprächen mit der Eigentümerschaft geklärt werden. Die Vertreter der Barbarella SA fühlen sich wegen der beabsichtigten Planzone durchaus betupft und unwillkommen, was allenfalls für die künftigen Absichten nicht förderlich ist. Zudem sind Kosten für die Planung aufgelaufen, die im Falle einer Planungszone unter Umständen wertlos sind.
6. Die Erwägungen der Gemeinde, dass allenfalls weitere Parzellen hinzugekauft werden, kann die Barbarella SA aus heutiger Sicht verneint werden, da ihr die Baulust in Selzach durch die drohende Planungszone gehörig vergangen ist. Wir bitten um Verständnis, dass wir unsere Gefühlslage klar ausdrücken. Es darf nicht sein, dass spekulative Annahmen der Gemeinde Selzach (drohender Grossinvestor) den Eigentümer, hier die Barbarella SA, dermassen einschränken. Im Protokoll des Gemeinderats wurde aufgezeigt, dass an der Dorfstrasse überall investiert wurde und dies ganz offensichtlich im Rahmen des Bauvorschriften. Hier wurden keine Einschränkungen verfügt und keine Planungszone rund um die Dorfstrasse aufgelegt. Vorliegend soll nun einzig die Barbarella SA beschränkt werden, da hier Aussicht oder je nach Betrachtungsweise die Gefahr auf eine (sinnvolle) Überbauung besteht. Die Nachbarparzelle GB-Nr. 3296 ist bereits überbaut und vermietet und die Parzelle GB-Nr. 3293 ist derart klein und für die Dorfstrasse nicht von Bedeutung.
7. Der Beschluss des Gemeinderats ist formell unpräzise und sieht hier eine Dauer bis maximal fünf Jahre vor. Hier sind wiederum die Eigentümerrechte hart tangiert und derartige Beschlüsse verunmöglichen jegliche zielgerichtete Planung und provozieren Gebäuderuinen oder unpassende Nutzungen an den besagten Standorten.
8. Schliessend halten wir fest, dass wir eine sinnvolle Überbauung plan(t)en und die vorgesehene Planungszone die Chemie vergiftet und einen Rechtsstreit provoziert, zumindest müsste ein ablehnender Entscheid unserer Einsprache an die nächste Instanz weitergezogen werden. Für diesen Fall werden wir unsere Rechtsschutzversicherung bemühen. Wir bitten Sie somit inständig, von der besagten Planungszone auf unseren Grundstücken in Selzach abzusehen und alternativ mit der Eigentümerschaft in Kontakt zu treten, damit wir Sie über unsere Absichten und die

zeitliche Planung orientieren können. Wir bitten um Gutheissung unserer Anträge und danken für die Aufmerksamkeit. Wir verzichten an diese Stelle auf die Geltendmachung von konkreten finanziellen Betreffnissen und behalten uns diese und weitere Anträge in einem allfälligen weiteren Verfahren ausdrücklich vor.

Erwägungen

1. Als direkt betroffene Eigentümerin der Grundstücke GB Selzach Nr. 3294 und 3295 ist die Barbarella SA zur Einsprache legitimiert.
2. Die Einsprache erfolgt mit Schreiben vom 22.02.17 (eingegangen am 23.02.17) innert der Auflagefrist vom 16.02. – 20.03.17 fristgerecht.

Am 13.04.17 hat eine Einspracheverhandlung zwischen Herr D. Rohrman, Barbarella SA, Langfeldstrasse 26, 4528 Zuchwil, der Gemeindepräsidentin, dem Bauverwalter und dem Gemeindeverwalter stattgefunden. Dabei wurden folgende Aussagen von Seiten Barbarella SA gemacht:

- Herr Rohrman ist der Treuhänder der Hugi Weine AG. Er ist ebenfalls Weinliebhaber. Er hat das Grundstück GB Selzach Nr. 3294 von der Firma Hugi Weine AG übernommen.
- Beim Kauf von GB Selzach Nr. 3296 konnte aufgrund der Preisvorstellungen von der Eigentümerschaft keine Einigung erzielt werden (Angebot ca. CHF 1 Million).
- Zum Kauf von GB Selzach Nr. 3293 besteht zurzeit keine Absicht.
- Auf GB Selzach Nr. 3295 (Weinkeller, altes Bürogebäude Hugi Weine AG) sind Übernachtungsmöglichkeiten zu Gunsten der Hugi Weine AG angedacht (ca. 4 Zimmer)
- Auf GB Selzach Nr. 3294 (Restaurant Strauss) sind noch keine konkreten Absichten geäussert worden, wobei darauf hingewiesen worden ist, dass das Gebäude Schützenswert eingestuft ist. Zudem ist je nach Projekt der Abstand zur Kantonsstrasse problematisch.

Dem Einsprecher wurde 3 Wochen, das heisst bis 5. Mai, Zeit geben, die Einsprache zurückzuziehen. Mit Schreiben vom 12.05.17 (eingegangen am 16.05.17) informiert der D. Rohermann, dass er an der Einsprache festhalten will, dies damit er sich alle Rechte vorbehalten könne.

Die Bau- und Werkkommission hat an Ihrer Sitzung vom 29.05.17 wie folgt Stellung zur vorliegenden Einsprache genommen:

„An der Sitzung vom 9. Februar 2017 hat der Gemeinderat beschlossen, über die Parzellen GB Selzach Nr. 3293, 3294, 3295 und 3296 eine Planungszone festzulegen. D. Rohrman, als Vertreter der Eigentümerfirma Barbarella SA, hat während der Auflagefrist gegen die Festlegung der Planungszone Einsprache erhoben. Obwohl an einem Gespräch zwischen Herrn Rohrman, der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindeverwalter und dem Bauverwalter allseitig gute Absichten festgestellt wurden, hält D. Rohrman mit Schreiben vom 16.05.17 an der Einsprache fest. Die Bau- und Werkkommission diskutiert die Einsprache kurz und stellt fest, dass zu den Erläuterungen und Erwägungen des Gemeinderats-Beschlusses keine neuen Aspekte aufgeworfen werden. Ein allfälliges Projekt, welches den Absichten des räumlichen Leitbildes entspricht könnte den Gemeinderat durchaus überzeugen diesem zuzustimmen.

Gestützt darauf hatte der Gemeinderat am 06.07.17 beschlossen:

Die Einsprache vom 22.02.17 gegen die Festlegung einer Planungszone auf GB Selzach Nr. 3294 und 3295 wird abgewiesen.

Mit Schreiben vom 26.07.17 in obgenannter Angelegenheit wurde dem Gemeinderat eine Kopie der beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereichten Beschwerde der Barbarella SA, Zuchwil, vom 21. Juli 2017 gegen den Entscheid des Gemeinderates Selzach vom 6. Juli 2017 zugestellt.

Der Gemeinderat wurde zudem aufgefordert zu der vorliegenden Beschwerde eine Vernehmlassung mit sämtlichen in dieser Sache ergangenen Akten und Plänen bis 03.10.17 zu unterbreiten.

Ausgangslage

Die mit Schreiben vom 21.07.17 durch die die Barbarella SA, Langfeldstrasse 26, 4528 Zuchwil, vertreten durch D. Rohrman, erhobene Beschwerde unterscheidet sich nur geringfügig von der damals beim Gemeinderat erhobenen Einsprache.

Die Beschwerde wurde um einen Eventualantrag ergänzt:

„3. eventualiter sei eine Planungszone auf GB Selzach Nr. 3294 zu beschränken“;

Mit diesem Eventualantrag würde somit neu die Planungszone über die Parzelle des heutigen Restaurant Strauss akzeptiert. Die Planungszone über der Parzelle GB Selzach NR. 3295 wird weiterhin unter anderem unter Androhung von Schadenersatz abgelehnt.

Erwägungen

Die Ergänzungen, hauptsächlich des Eventualantrages Ziff. 3, ändert nichts an der Ausgangslage, weshalb auf eine erneute Stellungnahme verzichtet werden kann.

Eintreten wird beschlossen

Thomas Leimer: Die Bau- und Werkkommission hat am Montag festgestellt, dass keine neuen Argumente aufgeworfen werden. Jedes Bauvorhaben muss vom Gemeinderat genehmigt werden. Heute wurde von Herrn Rohrman von der Barbarella SA ein Projekt vorgelegt, dass zusammen mit der Firma Hugli Weine AG erstellt wurde. Neben dem Weinkeller sollen 6 Wohnungen entstehen, die sich gut in diese Zone einfügen. Das Restaurant „Strauss“ soll um ein weiteres Gebäude inkl. Tiefgarage ergänzt werden. Wir haben Herrn Rohrman geraten ein Baugesuch einzugeben. Dieses Baugesuch muss durch den Gemeinderat genehmigt werden. Dabei muss auf das Leitbild, den Zonenplan etc. Rücksicht genommen werden. Im Dispositiv der Verfügung muss noch betreffend zeitliche Abfolge Auflagen gemacht werden und die Planungszone aufrechterhalten werden. Aus meiner Sicht liegt eine gelungene Planung vor. Ich kann mir gut vorstellen, dass sich die Planungszone positiv auf die Planung ausgewirkt hat.

Gemeindepräsidentin: Es sollen noch 5 Gästezimmer entstehen, die für Gäste der Hugli Weine AG zur Verfügung stehen sollen.

Thomas Leimer auf Anfrage von **Aldo Mann:** Nach dem ersten Gespräch hatte der Einsprecher Bedenkzeit erhalten, jedoch sich für eine Beschwerde entschieden. Die Befürchtungen waren im Raum, dass bis zur nächsten Ortsplanrevision nichts erstellt werden könnte. Dies ist natürlich nicht so.

Einstimmiger Beschluss

1. Auf eine Vernehmlassung in Sachen Beschwerde Nr. 2017/2 Barbarella SA, Dieter Rohrman, Langfeldstrasse 26, 4528 Zuchwil gegen den Entscheid des Gemeinderates vom 06.07.17 betr. Festlegung einer Planungszone auf die Parzellen GB Selzach Nr. 3294 und 3295 wird verzichtet. Stattdessen wird auf den Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.17 sowie die Vorakten verwiesen.

2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen
3. Gemäss Besprechung vom 28.09.17 wird der Beschwerdeführer bei der Schätzungskommission einen Antrag um Sistierung stellen. Dies damit Zeit bleibt, das geplante Bauvorhaben innerhalb der Planungszone via Baubehörde an der Sitzung vom 16.11.17 vorzustellen und ggf. genehmigen zu lassen. Der Gemeinderat ist mit der Sistierung einverstanden.

9990 Abschluss
116-2017

9. Jahresrechnung 2018 **Nachtragskredit für fachliche Begleitung beim Serverersatz 2018 2. Tranche**

Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung Selzach betreibt mit der Unterstützung der Firma InfoPro, Zollikofen, einen in den eigenen Räumlichkeiten (Inhouse) installierten Server. Das Gerät muss in absehbarer Zeit ersetzt werden; der jetzige Server erreicht die Altersgrenze. Bei der Einführung der neuen Gemeindesoftware der Firma Dialog im Jahr 2014 war der gut zweijährige Server bereits vorhanden und wurde im Sinne des Investitionsschutzes weiter eingesetzt. Obwohl die Gemeindeverwaltung Selzach mit der Hardware und dem Support zufrieden ist, sind zunehmende Probleme bezüglich Wartung und Leistungsfähigkeit absehbar. Die Arbeitsstationen werden über Citrix als Thin-Client betrieben. Die vorhandene EDV-Infrastruktur soll möglichst weiterhin benutzt werden.

Informatik-Strategie

Es besteht keine ausdrücklich formulierte Informatik-Strategie. Mit der Ablösung des Servers sind jedoch auch strategische Überlegungen vorzunehmen. Insbesondere bleibt die strategische Frage zu klären, ob der Serverersatz weiterhin Inhouse betrieben werden soll, oder eine Auslagerung des Betriebs in ein Rechenzentrum in Erwägung gezogen wird. Ebenso liegt mit der Serverablösung ein geeigneter Zeitpunkt vor, um allfällige Kooperationen (z.B. Katholische Kirchgemeinde, Bürgergemeinde, Regionsgemeinden) abzuklären. Dadurch soll jedoch für die Serverablösung keine zeitliche Verzögerung entstehen.

Realisierung und Finanzierung

Vorbereitungsarbeiten (Abklärungen, Lösungsansätze) sollen in Q3/Q4 2017 durchgeführt werden. Die Finanzierung des Vorhabens wird im Budget 2018 geplant. Die Ausführung der neuen Lösung ist für Q2 2018 vorgesehen.

Projektorganisation und Projektablauf

Die Projektorganisation ist wie folgt festgelegt:

- Auftraggeber: Gemeinde Selzach
- Projektleitung intern: Gemeindeschreiber, Mario Caspar
- Projektleitung extern: spiess consulting, Rudolf K. Spiess

Es wird eine schlanke Abwicklung des Vorhabens angestrebt. Abklärungen und Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen erfolgen in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindeschreiber und dem externen Berater. Zwischenergebnisse werden den zuständigen Behörden nach Bedarf präsentiert.

Vorgehensvorschlag

Aufgrund der Vorbesprechung mit dem Gemeindeschreiber am 3. August 2017 schlägt spiess consulting folgendes Vorgehen vor:

1. Ist-Zustand beschreiben
2. Strategische Fragen klären (Inhouse, Betreiber, Auslagerung; Kooperationen)
3. Abklärung der Lösungsvarianten; Grundsatzentscheid; weiteres Vorgehen
4. Offerteinholung
5. Auswertung/Entscheid
6. Vertrag
7. Realisierung

Die detaillierte Festlegung der einzelnen Projektschritte ist weitgehend abhängig von den strategischen Fragen und den abgeklärten Lösungsvarianten. Daraus wird sich zeigen, ob das Vorhaben in einem freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren durchgeführt werden soll. Die Abklärung von eventuellen Kooperationen darf das Vorhaben für den Serverersatz nicht zeitlich behindern; Kooperationsmöglichkeiten könnten hingegen im Sinne der Skalierbarkeit berücksichtigt werden. spiess consulting

Aufwandschätzung und Terminplanung

spiess consulting kann die Gemeinde Selzach wie folgt unterstützen:

Vorgehensschritte 1 bis 3

Telefonische Abklärungen, Sitzungen mit dem Gemeindeschreiber, Besprechungen mit Hardware- und Software-Herstellern, Begleitung der Besprechungen mit Kooperationspartnern, Aufbereiten der Lösungsvarianten und des Entscheids für das weitere Vorgehen. Aufwand (geschätzt): 5 Arbeitstage (40 Stunden). Termine: Im zeitlichen Ablauf soll berücksichtigt werden, dass für den Budgetierungsprozess 2018 bis Mitte September 2017 die notwendigen Grundlagen (Kostenschätzungen) vorliegen. Die weiteren Vorbereitungen für Vorgehensschritte 4 und 5 erfolgen bis Ende 2017.

Vorgehensschritte 4 und 5

Vorbereiten der Offerteinholung (Festlegen Anbieter, Pflichtenheft, Kriterienkatalog), Beurteilung der Offerten, Offertpräsentationen, Vorbereiten des Entscheids (Zuschlag). Aufwand (geschätzt, vom detaillierten Vorgehen abhängig): 2 bis 5 Tage (16 bis 40 Arbeitsstunden). Termine: Q1 2018.

Vorgehensschritt 6 und 7

Ausarbeiten des Vertrags, Begleiten der Realisierung Aufwand (geschätzt): Vertrag 1 Tag, Realisierung 2 bis 3 Tage (24 bis 32 Stunden) Termine: Q2 2018.

Bei einer Auftragserteilung an spiess consulting für die Vorgehensschritte 1 bis 3 kann eine weitere Auftragserteilung durch die Gemeinde Selzach (für Schritte 4 und 5) abhängig von den Zwischenresultaten erfolgen; dasselbe gilt für eine Auftragserteilung für die Vorgehensschritte 6 und 7.

Der Gemeinderat hatte am 17.08.17 Folgendes einstimmig beschlossen:

- Die Firma spiess consulting wird mit der fachlichen Begleitung zu Gunsten des Serverersatz 2018 der Gemeindeverwaltung beauftragt, vorerst für die Vorgehensschritte 1 – 3. Hierfür wird ein Nachtragskredit von CHF 6'500.00 genehmigt.
- Die neu zu bildende Arbeitsgruppe „Serverersatz 2018“ soll nach Abschluss der Vorgehensschritte 1 - 3 bis Mitte September 2017 die Strategie beim Serverersatz dem Gemeinderat via Budgeteingabe 2018 vorschlagen. Der Gemeinderat entscheidet im Budgetprozess über den Vorschlag.
- In die Arbeitsgruppe „Serverersatz 2018“ werden Sven Mehlhase, Christoph Scholl, Stephan von Büren, die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter gewählt.

Am 13.09.17, 17.00, hat die 1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Serverersatz 2018“ stattgefunden. Teilgenommen haben Seven Mehlhase, Christoph Scholl, Stephan von Büren, die Gemeindepräsidentin, der Gemeindeverwalter und Rudolf Spiess, spiess consulting.

An dieser Sitzung wurde erkannt, dass der Server bereits im Jahr 2010 in Betrieb genommen wurde und nicht, wie bisher angenommen, im Jahr 2013. Aus diesem Grund sollen die Arbeiten zügig vorangetrieben werden und bereits in diesem Jahr die Schritte 4-5 (Offerteinholung/ Auswertung/Entscheid) in Angriff genommen werden. So soll sichergestellt werden, dass der Ersatz möglichst rasch erfolgen kann und das Risiko eines vorzeitigen Ausfalls minimiert werden. Der entsprechende Nachtragskredit über CHF 5'600 (4 Tage à CHF 1'383) soll beim Gemeinderat beantragt werden. Im Budget 2018 soll vorläufig die Offerte der Firma Infopro für das Vor-Ortoutsourcing berücksichtigt werden.

Eintreten wird beschlossen

Der Gemeindeverwalter erklärt die Ausgangslage.

Einstimmiger Beschluss

Für die **Vorgehensschritte 4 und 5** wird ein Nachtragskredit zu Lasten des Gemeinderatskredites von CHF 5'600.00 genehmigt.

9990 Abschluss
117-2017

10. Jahresrechnung 2017 Freigabe von Budgetkrediten Einführung Baugesuchverwaltung der Firma Dialog

Akten
- Offerte

Ausgangslage
Der Gemeinderat hat am 19.01.17 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat wird folgende im Budget 2017 enthaltenen Kredite selber freigeben:

Erfolgsrechnung

KontoNr	Bezeichnung	Budget
...		
0229.3158.01	Unterhalt Immaterielle Anlagen (EDV-Projekte)	12'300.00

IST Situation Baugesuchsverwaltung

Zurzeit werden sämtliche Prozesse mithilfe der Office Programme Word und Excel ausgeführt. Bei Abwesenheit des Bauverwalters oder der Verwaltungsangestellten Bau können zurzeit keine Auskünfte an Kunden erteilt werden.

GemoWin Baugesuchverwaltung

Am 21.06.17 wurde die Lösung durch die Firma Dialog vor Ort präsentiert. Der Bauverwalter und die Verwaltungsangestellte Bau konnten sich zusätzlich in Bettlach von der Lösung überzeugen. Eine 3. Lösung kommt aus Sicht der Bauverwaltung nicht in Frage, da sämtliche Synergieeffekte mit der übrigen Verwaltung (Einwohnerkontrolldaten, Behördenlösung der Gemeindeschreiberei etc.) verloren gingen.

Vorteile der neuen Lösung

- Standardisierung der Prozesse und Abläufe
- Zeitgewinn durch teilweise Automatisierung der Prozessschritte
- Entlastung der Bauverwaltung indem einfache Auskünfte in Absprache mit der Bauverwaltung bereits durch die Allg. Dienste erteilt werden können (bspw. Stand Bewilligungsverfahren)
- Nutzung **einer** Plattform zusammen mit den Allg. Diensten, den Finanzen und der Gemeindeschreiberei.
- Plattform eignet sich für spätere Digitalisierung von Bauakten. Integration der Bauverwaltung in den Archivplan der Gemeindeschreiberei (HRM2).

Kosten

Gemeinde Selzach
GemoWin Baugesuchverwaltung

DIALOG
Dialog Verwaltungs-Data AG

Zusammenfassung - Nutzungsgebühren	Jährliche Kosten in CHF
Softwarenutzung GemoWin NG inkl. Softwaresupport	2'145.00
Total Jährliche Kosten exkl. MwSt	2'145.00
8.0 % Mehrwertsteuer	172.00
Total Jährliche Kosten inkl. MwSt	2'317.00

Zusammenfassung - Einführungsleistung	Einmalige Kosten in CHF
Installation und Parametrierung	4'250.00
Ausbildung	3'400.00
Datenübernahme aus Excel	1'000.00
Total Einmalige Kosten exkl. MwSt	8'650.00
8.0 % Mehrwertsteuer	692.00
Total Einmalige Kosten inkl. MwSt	9'342.00

Zeitplan

- Parametrierung und Installation bis Ende 2017
- Erfassung/Parametrierung/Testphase bis Ende 2018
- Operativer Start Januar 2019

Thomas Leimer informiert über den Besuch bei einer anderen Gemeinde, die die Software bereits im Einsatz hat. Ihm ist es wichtig, dass die Durchlässigkeit mit dem restlichen System gewährleistet ist. Zurzeit arbeite die Bauverwaltung mit Office-Programmen. Die Einführung solle so geplant werden, dass ab einem bestimmten Datum Gesuche nur noch über die neue Software abgewickelt werden. Eine elektronische Erfassung der alten Akten soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Gemeindevorwalter: Vom Grundsatz der Papierarchivierung soll nicht abgewichen werden. Die

Digitalisierung ist ein Zusatznutzen.

Einstimmiger Beschluss

Der Budgetkredit 0229.3158.01 Unterhalt Immaterielle Anlagen (EDV-Projekte) wird zur Einführung der Gemowin Baugesuchverwaltung im Betrag von CHF 11'660 teilweise freigegeben. Darin enthalten sind die einmaligen Einführungsleistungen (CHF 9'342.00) und die jährlich wiederkehrenden Nutzungsgebühren (CHF 2'317.00)

0120 Exekutive
118-2017

11. Beitragsgesuche Antrag Beitrag an Verein Chapffest (Erst-Augstfeier)

Akten

- Antrag Kultur- und Sportkommission

Ausgangslage

Des OK der 1. Augustfeier Selzach (eine private Gruppe junger Leute) hat mehrere Male ein Gesuch um Unterstützungsbeiträge an die Einwohnergemeinde gestellt. Die Kulturkommission Selzach kann keine solchen Beiträge an Private sprechen. Den Organisatoren wurde nahe gelegt, einen Verein zu gründen, dann könnten sie offiziell unterstützt werden. Der Verein Chapffest wurde am 24. Mai 2017 offiziell gegründet. Gemäss Reglement Vereinsunterstützung kann ein Verein jedoch erst nach 3 Jahren

Unterstützungsbeiträge erhalten (Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe h). Somit sind der Kulturkommission bis im Jahr 2021 die Hände gebunden. Gemäss Artikel 2, Absatz 3 dieses Reglements kann der Gemeinderat auf Antrag der Sport- und Kulturkommission Vereinen Beträge zukommen lassen, welche die Bedingungen gemäss Artikel 2, Absatz 1, Buchstaben a -h nicht erfüllen.

Erwägung

Der Verein erfüllt eine sehr schöne und kulturell wertvolle Aufgabe für die Gemeinde mit dem Fest zum ersten August. Das Fest wird geschätzt, wie dies die Zahlen der Festbesucher anlässlich der letzten Durchführungen zeigten. Dieses Engagement der Jugendlichen sollte von der Gemeinde anerkannt und unterstützt werden. Die Kulturkommission ist der Meinung, dass ein Beitrag ausserhalb der Vereinsunterstützung direkt durch den Gemeinderat beschlossen werden soll, so wie dies beim Musikverein Selzach auch beschlossen wurde, weil der Verein als Vereinszweck einzig eine direkte Dienstleistung für die Gemeinde Selzach hat (analog dem ehemaligen Spitexverein). Die Kulturkommission sieht einen Betrag von CHF 1'000 pro Jahr an den Verein Chapffest als angemessen an. Die Auszahlung (jeweils per Ende September) soll an folgende Bedingungen (Kontrollmassnahmen) geknüpft sein:

- Das Chapffest wurde im entsprechenden Jahr am 1. August durchgeführt.
- Der Gemeindeverwaltung werden jeweils nach der Generalversammlung (Juni) die beschlossene Erfolgsrechnung und die Bilanz unaufgefordert zur Verfügung gestellt

Eintreten wird beschlossen

Aldo Mann: Das Ganze hat sehr klein gestartet und ist mittlerweile eine „grandiose“ Sache. Als Organisator des „Waterslide-Contest“ habe ich das Ganze gesehen. Aus meiner Sicht könnte die Gemeinde nebst einem Beitrag aktive Unterstützung leisten oder gar 1. Augustreden veranstalten. Die Gemeinde könnte zudem den Teilnehmern eine Bratwurst bezahlen. So kann das Wetterrisiko abgemildert werden.

Gemeindepräsidentin: Reden sind vom Verein nicht erwünscht. Das Wetterrisiko ist bei jedem

Vereinsanlass ein Thema.

Christoph Scholl: Bereits im Jahr 2014 wurde versucht, dass ein Verein mit Rechnungsführung gegründet wird. Ich bin zufrieden, dass jetzt die Möglichkeit besteht, den Verein zu fördern. Ich denke, dass wir informelle Kontakte aus den Reihen des Gemeinderates nutzen sollten.

Brigitte Danz: Ich denke, dass wir die Jungbürgerfeier auf diesen Anlass verschieben könnten.

Gemeindepräsidentin: Man kann dies der Kultur- und Sportkommission in Abklärung geben.

Max Heimgartner: Mein Jahrgang (1987) hat die Jungbürgerfeier im Rahmen der 1. Augustfeier „gebodigt“.

Peter Bichsel macht beliebt, dass der Anlass der Öffentlichkeit zugänglich sein soll.

Es wird auf eine entsprechende Formulierung im Beschlussentwurf verzichtet. Der Gemeinderat erachtet dies als gegeben.

Max Heimgartner: In 3 Jahren wird die Vereinsunterstützung greifen, dann wir es weniger Beiträge geben.

Gemeindepräsidentin: Ich denke, dass wir in den 3 Jahren eine Lösung finden werden.

Christoph Scholl: Wir sollten, wie bereits erwähnt, die informellen Kanäle nutzen.

Einstimmiger Beschluss

1. Dem Verein Chapffest wird bis zur Aufhebung dieses Beschlusses durch den Gemeinderat jährlich Ende September ein Beitrag von Fr. 1'000 unter den folgenden Bedingungen ausbezahlt:
 - Das Fest wurde im entsprechenden Jahr am 1. August durchgeführt.
 - Der Gemeindeverwaltung werden jeweils nach der Generalversammlung des Vereins Chapffest die beschlossene Erfolgsrechnung und die Bilanz unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
2. Erstmals erfolgt die Auszahlung 2017, dabei ist die zweite Bedingung (gemäss Ziff. 1) noch nicht zu erfüllen.
3. Ab dem Budget 2018 wird in der Funktion 3290 ein separates Konto mit dem Namen Vereinsbeitrag Chapffest geführt.
Der Betrag 2017 wird auf das Konto 0120.3199.01, Kredit des Gemeinderates, verbucht

2170 Schulliegenschaften
119-2017

12. Schulliegenschaften
Ergänzung der Verkehrssignalisation im Bereich der Schulanlagen und Beschriftung der Schulgebäude

Akten

- Antrag
- Übersichtsplan Schulanlagen (OL- Karte) als Grundlage für die Übersichtstafeln
- Übersichtsplan Schulanlagen mit eingezeichneten Standorten der Übersichtstafeln
- Übersichtsplan Schulanlagen mit eingezeichneten Verkehrsmassnahmen
- Vorschlag Schild für Lehrerparkplatz

An der Sitzung vom 25. Februar 2016 hat der Gemeinderat der Realisierung der Begegnungszone im Bereich der Schulanlagen an der Schulhausstrasse zugestimmt. In der Zwischenzeit ist diese bis auf den Deckbelag und die definitive Markierung realisiert.

Im Grossen und Ganzen funktioniert die Verkehrsberuhigung gut. Allerdings haben sich im Nutzerverhalten verschiedene Mängel gezeigt. Vor Allem zeigt sich, dass die Elterntaxis immer wieder zu kritischen Situationen führen. Autos parkieren oder halten an den unmöglichsten Orten, was zu unübersichtlichen Begegnungen zwischen Kindern und Fahrzeugen führt. Auch der Schülerbus respektive das Überholen des Schülerbuses im Bereich der Einmündung Weingartenweg führt zu kritischen Begegnungen.

Zusammen mit der Schulleitung Selzach wurde das Problem erörtert.

Folgende Verkehrsmassnahmen werden dem Gemeinderat beantragt:

1. Die Bushaltestelle sei derart zu markieren, dass während dem Anhalten des Buses ein Überholen durch Autos nicht möglich ist. (Haltezeit gemäss Busfahrer: 2-3 Min.)
2. In der Begegnungszone sei ein Halteverbot zu signalisieren. (an allen vier Eingangsportalen)
3. Am Turnerweg, an der Verbindung Schulhausplatz SH I zur Kirchgasse und an der Friedhofstrasse im Bereich der Schulsportanlage sei ein Verbot für Autos und Motorräder (zweiteiliges Signal) zu signalisieren.
4. Diese Wege seien mittels demontierbarer Poller abzusperren.
5. Der Pausenplatz SH II und SH III sei von Westen und von Norden mit einem Verbot für Motorfahrzeuge (dreiteiliges Signal) zu signalisieren.
6. Die Zufahrt auf den Pausenplatz ist mittels demontierbaren Pollern abzusperren.
7. An der Friedhofstrasse sei im Bereich Hubmattweg ein Schild „Sackgasse“ aufzustellen.
8. Der Parkplatz nördlich der Turnhalle Nord sei mit einem richterlichen Verbot „Parkverbot, ausgenommen Lehrerschaft“ zu beschildern. Abends sowie an den Wochenenden soll der Parkplatz allerdings öffentlich zugänglich sein, was auf der Tafel entsprechend zu signalisieren sei. (P- Signal, 17:15 – 07:00, Sa, So ganzer Tag) Die Parkfelder seien gelb zu markieren.

Gleichzeitig wurde mit der Schulleitung die Beschriftung der Schulanlage besprochen. Einerseits fehlen Übersichtstafeln, welche zeigen wo sich welche Gebäude befinden. Andererseits sind aber auch die einzelnen Gebäude aussen nicht angeschrieben.

Folgende Beschriftungen werden beantragt:

1. Übersichtstafeln A1, jeweils im Bereich des Einganges:
Schulhaus SH I, Werkräume Kirchgasse, Schulhaus SH II, Schulhaus SH III, Turnhalle West/ Ost, Kindergartenareal.
2. Anschreiben der Schulgebäude:
Schulhaus SH I, Primarschule; Schulhaus SH II, Sekundarschule; Schulhaus SH III, Primarschule; Kindergarten; Werken; Turnhalle Nord; Turnhalle West/ Ost.

Thomas Leimer erwähnt, dass der Bus jeweils 8 Minuten bei der alten Turnhalle hält, was zu gefährlichen Überholmanövern führt. Künftig soll dieser an einer breiteren Stelle, weiter unten, die Kinder aussteigen lassen und danach während rund 2 Minuten bei der offiziellen Haltestelle kein Auto durchlassen.

Thomas Studer: Wir wollen den Brunnen ebenfalls noch platzieren. So können wir das Projekt ganz abschliessen.

Gemeindepräsidentin: Hier muss ein Nachtragskredit traktandiert werden.

Thomas Studer: Das muss an der nächsten Sitzung traktandiert werden.

Gemeindepräsidentin auf Anfrage von **Aldo Mann:** Für Alkoholausschank an Anlässen braucht es eine Anlassbewilligung. Ein Ausschank von Alkohol bei einem Anlass in der Doppelturnhalle ist somit bewilligungspflichtig. Ohne Bewilligung gilt die Signalisation.

Carmen Zeller: Dürfen Besucher der Schule noch auf dem entsprechenden Parkplatz parkieren?

Brigitte Danz: Das Verbot ist nur bis 17:15 Uhr in Kraft.

Mit 9 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen wird beschlossen

1. Die Signale gemäss „Übersichtsplan Schulanlagen mit eingezeichneten Verkehrsmassnahmen“ und „Vorschlag Schild für Lehrerparkplatz“ werden genehmigt. Die Massnahmen sollen im Anzeiger publiziert werden
2. Die Beschriftungen gem. „Übersichtsplan Schulanlagen mit eingezeichneten Standorten der Übersichtstafeln“ werden zur Kenntnis genommen.
Die Bau- und Werkverwaltung wird mit dem Vollzug der Ziff. 1 und 2 beauftragt.

9990 Abschluss
120-2017

13. Gebühren- und Steuererlassgesuche und Nachlassbegehren
Gesuch um Reduzierung der Benützungsgebühr für Grümpelturnier in der Sportanlage "Unter Leim"

Akten

- Gesuch
- Auszug aus Benützungsreglement
- Gebührenverfügung

Ausgangslage

Mit Gebührenverfügung vom 02.05. wurde für den Anlass vom 02.06. der Kirche Jesu Christi der Heiligen letzten Tage Rechnung gem. Anhang zum Benützungsreglement für gemeindeeigene Bauten, Ziff. 3.2 (auswärtige Vereine) CHF 500.00 verrechnet.

Mit Gesuch vom 24.08.17 stellt die Kirche Jesu Christi der Heiligen letzten Tage, vertreten durch Norbert Ziegler sinngemäss ein Erlassgesuch um CHF 200.00 von CHF 500.00 auf CHF 300.00.

Erwägungen

1. Die Benützungsgebühren richten sich nach Ziffer 1.8. Die Einnahmen fliessen zu 2/3 an den Fussballclub und zu 1/3 an die Einwohnergemeinde Selzach. Eine Reduktion hätte somit auch Einfluss auf den Anteil, der dem Fussballclub auf Verlangen hin abgetreten wird.
2. Die Kirche Jesu Christi, die gemäss Anschrift auf dem Gesuch der Organisator des Anlasses ist, kann nicht als „anderer Privater Nutzer“ bezeichnet werden. Da es sich hier um eine Organisation handelt, würde dies einer Umgehung der entsprechenden Regelung gleichkommen.
3. Der Gemeinderat kann innerhalb seiner Finanzkompetenz Gebühren und Steuern erlassen (vgl.

§ 56 lit b Ziff. 3 Gemeindegesetz Kanton Solothurn BGS 131.1). In Analogie zum Steuerwesen werden Erlasse gewährt, wenn durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt wurde oder sich sonst einer Lage befindet, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde. Gemäss den allgemeinen Grundsätzen (§ 9 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 11 vom 13.05.1985) sind für einen Erlassentscheid die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beurteilung des Gesuches sowie die Aussichten für die Zukunft massgebend. Keiner dieser Voraussetzungen ist im folgenden Fall erfüllt.

4. Anstelle eines Erlasses ist die Sprechung eines Beitrages denkbar. Der Vorteil hierbei ist, dass die Rechnung zwar geschuldet bleibt und somit kein Präjudiz für weitere Fälle geschaffen wird, jedoch trotzdem förderungswürdige Anlässe gezielt unterstützt werden können. Gemäss Gesuch handelt es sich um einen Non-Profit Sportanlass für Jugendliche. Gemäss Auskunft von Norbert Ziegler ist der Sitz der Organisation in Bellach und der Anlass ist primär für die Organisationsmitglieder und nicht für die Öffentlichkeit angedacht. Die Einwohnergemeinde Selzach hat bisher nur Ortsvereine mit Beiträgen an Infrastrukturauslagen unterstützt. Von diesem Grundsatz soll nicht abgewichen werden.

Eintreten wird beschlossen

Gemäss Hinweis von **Carmen Zeller** wird der Debitor und das Rechnungsdatum noch korrigiert und nochmals zugestellt.

Einstimmiger Beschluss

Beim Anlass vom 02.06.18 der Kirche Jesu Christi der Heiligen letzten Tage in der Sportanlage „Unter Leim“ wird auf die Sprechung eines Beitrages verzichtet.

9990 Abschluss
121-2017

14. Jahresrechnung 2017 Gesuch um Erlass von Hundesteuern

Akten

- Gesuch
- Auszug aus dem Hundegesetz
- Regierungsratsbeschluss vom 24.10.16

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 01.09.17 bittet die Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführerhunde, stellvertretend für Frau Madeleine Affolter, um Erlass der Hundesteuern für einen ehemaligen Blindenführerhund. Bei diesem Hund handelt es sich um einen ehemaligen Blindenführhund, welcher infolge seines Alters nicht mehr arbeiten kann. Frau Affolter hat sich bereit erklärt, den Hund auch im fortgeschrittenen Alter zu betreuen. Er wird dort die nötige Fürsorge und Geborgenheit erhalten, welche für eine artgerechte Hundehaltung nötig sind. Frau Affolter übernimmt diese Aufgabe für uns ehrenamtlich und kostenlos bis zum Lebensende des Hundes. Aufgrund dieser Tatsachen und weil die Stiftung Schweizerische Schule für Blindenführerhunde eine auf Wohltätigkeit angewiesene Institution sind, bitten wir Sie, Frau Affolter von der Hundesteuer für diesen Hund zu befreien.

Erwägungen

5. Die Befreiung von Hundesteuern ist im Gesetz über das Halten von Hunden, BGS 614.71, im § 12 geregelt:

§ 12 Abgabebefreiung

¹ Von den Abgaben befreit sind Halter oder Halterinnen von:

- a) Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind;
- b) Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps;
- c) Blindenführhunden und
- d) Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer andern Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet haben.

² Ebenfalls von den Abgaben befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern es sich um Hunde handelt, die in einer kantonalen Hundekontrolle vorgemerkt sind und entsprechende gültige Kontrollzeichen tragen.

6. Dem Regierungsratsbeschluss vom 24.10.16 ist zu entnehmen, dass Halter von Hunden, für deren Unterhalt sie regelmässig vom Staat finanziell unterstützt werden, von den Abgaben befreit sein sollen, weil der Abgabeneinzug einer Umverteilung von öffentlichen Geldern gleichkomme. Dies trifft auf die Halter und Halterinnen von Dienst- und Blindenhunden zu, *solange diese im Einsatz* stehen. Gemäss Abklärungen bei Frau Burla von der Stiftung Schweizerische Schule für Blindenhunde ist zurzeit nur dieser Hund bei Frau Affolter. Dies deckt sich auf mit dem nationalen Amicus-Register. Die Einwohnerin hätte den Hund auch der Stiftung zurückgeben können, hat sich jedoch dafür entschieden dem Hund eine „Pension“ zu gewähren, was als vorbildliches Vorhalten gedeutet werden kann. Dieser Hund kann gem. Auskunft nur eingeschränkt als Blindenhund eingesetzt werden. Im vorliegenden Fall wäre es unverhältnismässig, nur aufgrund der Erreichung der Altersgrenze die Befreiung aufzuheben.
7. Im Sinne eines Grundsatzentscheides sollen blinde Menschen, die ihren Blindenhund nach Erreichen der Altersgrenze bei sich aufnehmen von der Hundesteuer (Gemeindeanteil, zurzeit CHF 100.00) befreit bleiben. Dieser jedoch nur solange sie keine neuen Blindenhund anschaffen.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmiger Beschluss

Das Gesuch vom 01.09.17 der Stiftung Schweizerische Schule für Bildenführerhunde, stellvertretend für Frau Madeleine Affolter, für die Befreiung eines ehemaligen Blindenführerhundes wird gutgeheissen. Im Jahr 2017 wird die Befreiung für den Gemeindeanteil (CHF 100.00) aufrechterhalten. Der Kantonsanteil (CHF 40.00) bleibt geschuldet.

0120 Exekutive
122-2017

15. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender Mitteilungen:

1. Mitteilung der Post AG betreffend Versand der Broschüre „Meine Post ist da, wo ich bin“
2. Regierungsratsbeschluss 2017/1557 betreffend Gesamtüberprüfung Richtplan
3. Jahresbericht Kita Selzach 2017
4. Jahresbericht Mittagstisch 2016/2017
5. Bewilligung zur Führung des Hortes Selzach vom 04.09.17
6. Dank 100 Jahre VMC Selzach

Gemeindepräsidentin: Die beiden Anlässe waren ein voller Erfolg.

Feuerwehrfest und Kulturfest 22./23.09.

Gemeindepräsidentin: Es werden 3 Schnuppereinsätze stattfinden

Lehrstellenausschreibung für das Lehrjahr 2018/2019

Gemeindepräsidentin: Die Stelle konnte mit einem KV-Abgänger Typ M besetzt werden.

Praktikumstelle 2017